



GEMEINDE  
MÜHLETHURNEN

---

## Feuerwehr-Reglement

---

Die Gemeinde Mühlethurnen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 1. Januar 2003 (FFG), beschliesst:

### I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung weiterer Aufgaben ist sie nicht verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Aufgabe wird erfüllt durch die feuerwehrdienstpflichtigen Personen aus den Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag. Der jeweilige Zusammenarbeitsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes.

Name

<sup>4</sup> Die Feuerwehr trägt den Namen „Feuerwehr Thurnen“.

### II. Feuerwehrpflicht

#### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

#### Art. 2

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

Persönliche Feuerschutzdienstleistung

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerschutzdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung  
oder Ersatzabgabe

**Art. 4**

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 5**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten.
- e) Personen, deren schriftliches Gesuch von der Feuerwehrkommission genehmigt wird.
- f) Mitglieder des Gemeinderates.
- g) Personen des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

**2. Uebungsdienst und Einsatz**

Uebungsplan und -daten

**Art. 10**

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, spätestens bis 3 Tage nach der Uebung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe (z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Ueberzeit etc.)

<sup>4</sup> Versäumte Uebungen sind grundsätzlich nachzuholen, z.B. durch Park-, Verkehrsdienst und Brandwache.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 14**

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Finanzierung**

Grundsatz

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden und müssen im mehrjährigen Mittel die Kosten decken.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

## Ersatzabgabe

### Art. 16

<sup>1</sup> Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23% der einfachen Steuer des jeweils gültigen Steuertarifes des Kantons Bern. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Eine individuelle Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den anzuwendenden Prozentsatz in eigener Kompetenz unter dem Grundsatz von Art. 15, Abs. 1 alljährlich fest.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam *eine* Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in andern Gemeinden geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

## Befreiung von der Ersatzabgabe

### Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben c, d und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen.
- c) Zivilschutzangehörige in der Funktion Chef ZSO, Chef ZSO Stv, und die weiblichen Angehörigen des Zivilschutzes.

Gebühren

**Art. 18**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 20**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

## **IV. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 21**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) erstellt im Sinne von lit. b ein Organigramm und erlässt für die einzelnen Chargen schriftliche Weisungen,
- d) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievon,
- k) delegiert der Feuerwehrkommission das Erheben von Bussen,
- l) regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz in Anhängen zu diesem Reglement,
- m) wählt die Feuerwehrkommission,
- n) entscheidet über Gesuche nach Art. 16 Abs. 6.

## **2. Feuerwehrkommission**

### Zusammensetzung

#### **Art. 22**

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen:

- a) Kommandant der Feuerwehr
- b) Inhaber der Funktionen
  - Zugführer
  - Fourier
- c) Ressortchef Gemeinderat Mühlethurnen

- d) je eine Person von Vertragsgemeinden gemäss  
Zusammenarbeitsvertrag

**Aufgaben und Befugnisse Art. 23**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement  
vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die  
Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen  
Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleu-  
te,
- d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger  
aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezah-  
len hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat das Budget des kommenden  
Jahres zur Genehmigung,
- h) regelt den Dienstbetrieb,
- i) verfügt über die Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im  
Einzelfall.

**V. Strafen, Uebergangs- und Schlussbestim-  
mungen**

**Strafen**

**Art. 24**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des  
Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften  
werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die  
Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

**Aufhebung bisherigen  
Rechts**

**Art. 25**

Das Wehrdienstreglement vom 20. Mai 1996 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 26**

Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2003** in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2002 angenommen.

**Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen**

Die Präsidentin:  
sig. Ruth Maurer

Der Sekretär:  
sig. H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Mühlethurnen, den 13. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:  
sig. H.R. Zahnd